

Context erweist sich als ein fast wörtlich gleichlautender Auszug aus dem DH I. 33 für Kloster Hersfeld¹. Auf eine derartige, aber verlorene Vorurkunde für Echternach zu schliessen, dürfte doch wohl nicht begründet sein, zumal wenn man das gleichartige Verhältnis eines Deutzer Diploms (DK II. St. 1900 a) dieser Reihe ebenfalls zu einem Hersfelder Diplom in Betracht zieht. Nach allem Vorausgegangenem spricht vielmehr die grössere Wahrscheinlichkeit dafür, dass wirklich der Druck Wencks benutzt ist. Dazu kommt, dass der Stil der von DH I. 33 unabhängigen Wendungen sich ganz an Bekanntes anschliesst². Das Wort 'manewercke' kommt umgekehrt, soviel ich sehe, unter den sächsischen Kaisern gar nicht und ebenso zum mindesten in den deutschen Diplomen Konrads II. und Heinrichs III. nicht vor; dagegen erscheint es in dem in Eberbach von Schott abgeschriebenen DH IV. St. 2784³. Der Name des Abtes Humbert stammt augenscheinlich aus dem zu DH III. St. 2146 erwähnten D. St. 2236 im Abdruck bei Hontheim, wo er 'Humbertus' genannt wird, während im Original dieses Diploms 'Hunbertus' steht. Alle diese Umstände machen es zweifellos, dass auch das D. St. 2384 a in die Reihe der Fälschungen gehört⁴.

20.

Das DH III. St. 2500 für Wigbert macht anscheinend Schwierigkeiten ganz besonderer Art in der Datierung, da es die unmögliche Jahreszahl 1058 enthält, eine Sache, die indessen darin ihre Erklärung findet, dass die Abschrift Schotts an dieser Stelle eine Correctur aufweist: die Zahl 'MLVIII' nämlich ist nachträglich aus 'MLIII' corrigiert. Trotzdem also ursprünglich das Diplom zu 1053

1) Ueberzeugende Ueberlieferungsfehler finden sich im Abdruck Wencks nicht; vgl. jedoch oben S. 731 N. 3. 2) 'ex fisco nostro'. In zwei karolingischen Diplomen B.-M. 1296 und 1501, gedruckt bei Martène und Durand, Coll. II, 26 f., findet sich der Ausdruck 'in fisco nostro Crovia', er liegt hier vielleicht zu Grunde. Vgl. ferner 'deo sanctisque famulantes' in Schotts DD. B.-M. 1469, O III. 96. 105. 3) Vgl. Kaiserurkk. in Abb. Lief. II, Taf. 24: 'praedium — quod — manewerc vocatur, non unum manewerc sed tria manewerc', s. oben S. 668 N. 1. 4) In dem Ms. II, 137 der Kindlingerschen Abschriften aus Schott H. 47 findet sich hinten eingeklebt ein von einer Hand des 19. Jh. geschriebenes Regest dieser Urkunde mit dem Vermerk 'altes Regest im Pfarrarchiv zu Enkirch d. d. 1806 26. Aug. geschrieben vom damaligen kath. Pfarrer Schott in Kirn'. Es ist wohl zweifellos, dass dieses Regest auf unsere Abschrift zurückgeht, und dass dieser Schott ein Verwandter, wenn nicht ein Sohn des Georg Friedrich ist.